

folgt werden darf, da Letztere das eigentliche Rechtsprinzip höher als eine bloße Observanz stellen muß. Wenn ich hier als Minister spreche, so glaube ich doch auch über den Umfang der ständischen Rechte und Pflichten urtheilen zu können, da ich diese aus der Erfahrung eines Nachbarlandes kenne, wo ich seit langen Jahren Landstand und Landschaftspräsident bin. Würde dort ein Justizminister es sich erlauben, bei einer Streitfrage der vorliegenden Art die Unabhängigkeit des Richters lähmen und dahin instruiren zu wollen, allgemeine Rechtsgrundsätze und Rechtsautoritäten einer zweifelhaften Observanz unterzuordnen und darnach die Beitragsfreiheit eines Ritterguts auszusprechen, so würde ein solcher Minister sofort, und gewiß mit vollem Recht, in Anklagezustand versetzt werden.

v. Carlowitz: Ich muß nach solcher Erwiederung den Herrn Staatsminister auf das aufmerksam machen, was im Deputations-Berichte enthalten ist. Dort ist durch Herrn v. Schönfels erklärt worden, daß ihm der Beweis der Observanz geradehin abgeschnitten worden ist. Ich bin begierig, zu vernehmen, wie der Herr Staatsminister dieses Verfahren vertheidigen wird.

Königlicher Commissair D. Hübel: Der Beschwerdeführer von Schönfels hatte in den Akten selbst angeführt, daß der Fall einer Anlage in der Parochie noch gar nicht vorgekommen, der Bedarf vielmehr bis jetzt aus dem Kirchenvermögen bestritten worden sei. Da sonach noch kein Mitglied der Parochie Beiträge gegeben hatte, so konnte auch der Rittergutsbesitzer einen Anspruch auf Befreiung von Beiträgen durch Observanz nicht erlangt haben. Uebrigens hätte er eine solche Observanz nicht vor der Administrativbehörde geltend machen können, sondern auf dem Rechtswege ausführen müssen.

v. Carlowitz: Wenn der Beweis der ihn befreienden Observanz nicht für vollführt zu achten gewesen wäre, so hätte er auf diesem Wege Nichts erlangen können; allein, warum ihm den Beweis abschneiden? Hätte man doch abgewartet, ob er ihn hätte führen können oder nicht, nachdem er sich einmal dazu erboten.

Präsident: Ich trete dem Herrn Stellvertreter bei, daß man wohl in der Hauptsache die Motiven und die Prinzipfrage trenne. Wenn wir sie auch mit noch so viel Scharfsinn und wiederholt berathen, so werden wir doch dadurch selbst nicht weiter vorschreiten. Ich glaube, daß die Diskussion für geschlossen erachtet werden könnte, und ich würde nun nur den Herrn Referenten bitten, noch zum Schluß zu sprechen.

Referent Secr. Hartz: Es haben sich alle Stimmen in der Kammer bis auf eine einzige mit dem Deputations-Gutachten vollkommen übereinstimmend erklärt, und nur an diese, welche den zweiten Theil des Deputations-Gutachtens abzuwerfen anrath, habe ich mich zu wenden. Ich vermüthe, daß Herr Bürgermeister Behner den Sinn der Deputation anders aufgefaßt hat, als sie selbst denselben auszusprechen beabsichtigte. Sie hat nicht verkannt, sogar im Berichte ausdrücklich ausgesprochen, daß es höchst wünschenswerth sei, das Gesetz über die Parochiallasten zu Stande zu bringen. Also auch die

Deputation theilt dringend den Wunsch, es möge jenes Gesetz Annahme finden, allein sie dachte sich den möglichen Fall des Gegentheils, sie dachte sich, daß vielleicht an irgend einem Nebenpuncte das Gesetz scheitern könne, und für einen solchen Fall wünschte sie wenigstens, daß der Gegenstand, um den es sich hier handelt, nicht unentschieden bleibe. Herr Bürgermeister Behner hat gewünscht, daß der Antrag der Deputation gespalten werden und jeder Theil besonders zur Abstimmung kommen möge. Dagegen kann ich Etwas nicht einwenden. Es ist das ein Recht, was jedem Kammermitgliede zusteht. Ich habe überhaupt Nichts weiter beizufügen; die Deputation hat gewünscht, eine materielle Diskussion zu vermeiden, da solche heute zu Nichts führen kann, und da bei Gelegenheit des Parochiallastengesetzes sich die Debatte über diesen Punct erneuern wird. Es hat sich gezeigt, daß die ganze Diskussion auf den formellen Antrag der Deputation, um den allein es sich heute handelt, keinen Einfluß gehabt hat, und ich glaube, die Mitglieder werden nun geneigt sein, dem Gutachten der Deputation beizustimmen.

Bürgermeister Behner: Ich habe mich deutlich überzeugt, daß der fragliche Gegenstand kaum zur Entscheidung gelangen möchte; da nun der Nachsatz keinen Erfolg haben möchte und ich ihn nicht für gefährlich halte, so habe ich meinen Antrag zurückgenommen.

Präsident: Wenn Etwas gegen den Namensaufruf nicht eingewendet wird, so würde ich nun die Frage auf den ganzen Inhalt des Deputations-Gutachtens an die Kammer zu richten haben. Er lautet so: „Es wolle die hohe Kammer dem Antrage des Herrn von Schönfels vor der Hand eine Folge nicht geben, für den Fall aber, daß wider Verhoffen eine Vereinigung über die Annahme des Gesetzes in Betreff der Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes nicht erfolgen sollte, auf eine interimistische billigmäßige Normirung des Beitragsverhältnisses der Rittergutsbesitzer und Collatoren antragen.“

Nachdem sich hierauf die Königl. Commissarien entfernt haben, stellte der Präsident die Frage durch Namensaufruf: Ob die Kammer dem Vorschlage der Deputation sich anschließen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Es würde nun der Beschluß mittelst Protokoll-Extrakt an die II. Kammer zu bringen sein, da die Beschwerde des Hrn. v. Schönfels an beide Kammern gerichtet worden ist. Es sind noch ein paar Gegenstände, die vielleicht sofort berathen werden könnten, wenn Sie gestatten, daß der Referent, der einmal die Rednerbühne betreten hat, sie noch vortragen könne.

Referent Secr. Hartz: Es betrifft das Vereinigungsverfahren über zwei minder bedeutende Differenzen mit der II. Kammer, einmal wegen des Antrags des Herrn Gerichtsdirektor Hähnel über die Errichtung von Holzmagazinen, und dann wegen der Petition des Abg. Zische über den Stuhlzins.